



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Grundlagenarbeit, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22-1155
grundlagenarbeit@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Verfassungsdienst
Herrn Dr. Niklas Sonntag
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

G.-Zl.: GLA-2023/39/MAFL/MAFL
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Mag. Manuel Flür, MSc

DW: 1153

Innsbruck, 22.03.2023

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 geändert wird

Bezug: Ihr Schreiben vom 02.03.2023
Ihre GZ: VD-1177/127-2023

Sehr geehrter Herr Dr. Sonntag!

Die Arbeiterkammer Tirol bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 geändert wird und nimmt wie folgt Stellung:

Ziel des Entwurfs ist es, Doppelgleisigkeiten in Bezug auf die naturschutzrechtliche Bewilligung von Stromerzeugungsanlagen abzubauen. Bis dato sieht das Tiroler Elektrizitätsgesetz im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Prüfung der Beeinträchtigung von Natur und Landschaftsbild vor, unabhängig einer vorausgegangen naturschutzrechtlichen Prüfung laut Tiroler Naturschutzgesetz. Gemäß dieser Konstellation hätte es Wertungswidersprüche geben können, sollte die elektrizitätsrechtliche Bewilligung positiv, die Prüfung anhand des Tiroler Naturschutzgesetzes aber negativ ausfallen. Diesen Widerspruch möchte der Gesetzgeber nun dadurch verhindern, indem er die naturschutzrechtliche Bewilligung vorreicht und eine Prüfung im elektrizitätsrechtlichen Verfahren nur dann vorsieht, wenn keine naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich ist.

Die Arbeiterkammer Tirol steht dem angedachten Abbau von Doppelgleisigkeiten positiv gegenüber, jedoch darf es im Hinblick auf den Naturschutz zu keiner grundlegenden Verschlechterung kommen. Bei Stromerzeugungsanlagen mit einer Größe bis zu 2.500 m² ist jedoch von einer Schlechterstellung auszugehen, denn laut § 6 lit a des Tiroler Naturschutzgesetzes sind derartige Anlagengrößen von der naturschutzrechtlichen Bewilligung ausgenommen. Dem Entwurf folgend, wäre in diesem Fall nur eine Prüfung nach dem Tiroler Elektrizitätsgesetz notwendig. Im elektrizitätsrechtlichen Bewilligungsverfahren, hat die Tiroler Landesumweltanwaltschaft jedoch keine Parteistellung, was dazu führt, dass naturschutzrechtlichen Anliegen zu wenig Parteiengehör geschenkt wird.

Die Arbeiterkammer Tirol ist daher der Auffassung, dass diese „Prüfungslücke“ im Bereich der Anlagen bis 2.500 m² geschlossen werden sollte, sodass es zu keiner Schlechterstellung im Bereich des Naturschutzes kommt. Dies könnte durch eine entsprechende Anpassung im § 6 des Naturschutzgesetzes, oder durch eine angemessene Verankerung der Landesumweltanwaltschaft im Tiroler Elektrizitätsgesetz erfolgen.

Vor dem Hintergrund, dass die Natur die Grundlage des Lebens und Wirtschaftens in Tirol bildet, ersucht die Arbeiterkammer Tirol die Tiroler Landesregierung, die vorgebrachten Argumente zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner